



ASSEPRO Vorsorgestiftung

Organisationsreglement
gültig ab 1. Oktober 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	3
2. Paritätische Vorsorgekommission	3
2.1. Zusammensetzung	3
2.2. Wahl der Arbeitnehmervertreter	3
2.3. Sitzungen und Beschlussfassung	3
2.4. Aufgaben; Rechte und Pflichten	3
3. Delegiertenversammlung	4
3.1. Wahl und Stimmkraft der Delegierten	4
3.2. Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung	4
3.3. Beschlussfassung	4
3.4. Aufgaben	4
3.5. Informationsrecht	4
4. Stiftungsrat	5
4.1. Zusammensetzung	5
4.2. Wahl und Amtsdauer	5
4.3. Stimmberechtigung, Wahlverfahren und Erneuerungswahl	5
4.4. Aufgaben des Präsidenten	5
4.5. Aufgaben	5
5. Anlagekommission	6
5.1. Zusammensetzung	6
5.2. Sitzungen und Beschlussfassung	6
5.3. Aufgaben	7
6. Geschäftsstelle	7
6.1. Aufgaben	7
7. Revisionsstelle	7
7.1. Aufgaben	7
8. Experte für die berufliche Vorsorge	7
8.1. Aufgaben	7
9. Kommission mit besonderen Aufgaben	7
10. Ausbildung der Stiftungsräte	7
11. Aufbewahrung der Vorsorgeunterlagen	7
12. Verhältnis zu den Vorsorgereglementen	7
13. Loyalität und Integrität in der beruflichen Vorsorge	8
14. Schweigepflicht	8
15. Inkrafttreten und Änderungen	8

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes angepasste Organisationsreglement der ASSEPRO Vorsorgestiftung:



1. Gegenstand

Gegenstand dieses Organisationsreglements sind Wahlverfahren, Amtsdauer, Organisation sowie Befugnisse

- der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Betriebe
- der Delegiertenversammlung
- des Stiftungsrates
- der Geschäftsstelle resp. Geschäftsführung
- der Kommissionen mit besonderen Aufgaben

soweit sie nicht bereits in der Stiftungsurkunde geregelt sind.

2. Paritätische Vorsorgekommission

2.1. Zusammensetzung

2.1.1. Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden, und
- b) aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.

2.1.2. Jede Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder den Präsidenten aus ihrer Runde. Die Amtszeit des Präsidenten dauert nach Beschluss der Vorsorgekommission längstens 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2.1.3. Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommissionen dauert 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2.1.4. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.

2.1.5. Mutationen in den Vorsorgekommissionen sind unverzüglich dem Stiftungsrat mitzuteilen.

2.1.6. Die Stiftung kann über den Arbeitgeber rechtsgültig mit einzelnen Personen der Vorsorgekommission kommunizieren.

2.2. Wahl der Arbeitnehmervertreter

2.2.1. Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche am Vorsorgewerk beteiligten Arbeitnehmer.

2.2.2. Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.

2.2.3. Für Nachwahlen im Falle von Ziffer 2.1.4 gilt das gleiche Vorgehen.

2.2.4. Die Wahl ist dem Stiftungsrat durch ein Wahlprotokoll schriftlich anzuzeigen.

2.3. Sitzungen und Beschlussfassung

2.3.1. Jede Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerkes erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt.

2.3.2. Der Präsident leitet die Sitzung.

2.3.3. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst.

2.3.4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind dem Stiftungsrat einzureichen, falls die Stiftung infolge von Beschlüssen tätig werden muss.

2.3.5. Stellt der Stiftungsrat eine Rechtswidrigkeit fest, teilt er dies unmittelbar der Vorsorgekommission mit und verweist diese allenfalls auf den Rechtsweg oder beschreitet ihn selber. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss der Vorsorgekommission nicht aufheben, sondern lediglich bis zum Ablauf eines Aufsichts- oder Gerichtsverfahrens aussetzen.

2.3.6. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid. Die Vorsorgekommissionen können ein anderes Verfahren vorsehen. Allfällige Beschlüsse in dieser Sache sind anhand des Protokolls dem Stiftungsrat unverzüglich mitzuteilen.

2.3.7. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

2.4. Aufgaben; Rechte und Pflichten

2.4.1. Jede Vorsorgekommission ist das für das betreffende Vorsorgewerk alleinige im Sinne von Art. 51 BVG bestellte paritätische Organ.

2.4.2. Die Vorsorgekommission beauftragt die Delegiertenversammlung respektive den paritätischen Stiftungsrat, diejenigen ihrer Aufgaben und Kompetenzen wahrzunehmen, die ihm im Organisationsreglement zugewiesen sind.

2.4.3. Unter Vorbehalt der obigen Bestimmungen obliegt jeder Vorsorgekommission die Verwaltung des betreffenden Vorsorgewerkes. Sie übt abschliessend folgende Aufgaben aus:

- a) sie genehmigt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (BVG) ein Vorsorge-Reglement (Leistungsplan);
- b) sie informiert die Destinatäre über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes sowie über allfällige Unterdeckungen und Teilliquidationen;
- c) sie überwacht, dass der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt;
- d) sie überwacht, dass die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden;
- e) sie wirkt beim Einholen der im Versicherungsfall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit;



- f) sie teilt dem Stiftungsrat Abänderungen der reglementarischen Bezugsberechtigung unmittelbar nach Beschlussfassung mit;
 - g) sie wirkt bei der Abklärung von Leistungsansprüchen und beim Entscheid über die Auszahlung der Leistungen mit;
 - h) sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszweckes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes;
 - i) sie erstattet Meldung bei Vorliegen einer vermuteten Teilliquidation;
 - j) sie ist, zusammen mit der Firma, zuständig für den Abschluss und die Kündigung des Anschlussvertrages;
 - k) sie wählt ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung (je einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmer-Vertreter).
- 2.4.4. Mitteilungen der Vorsorgekommission an den Stiftungsrat erfolgen rechtsgültig, wenn sie schriftlich bei der Geschäftsstelle der Stiftung eintreffen. Für Mitteilungen der Stiftung an die Vorsorgekommission gilt für die Vorsorgekommission die Adresse des Arbeitgebers.
- 2.4.5. Jede Vorsorgekommission verfügt über ein selbständiges Antragsrecht an den Stiftungsrat. Anträge an den Stiftungsrat sind durch einen rechtsgültigen Beschluss des einbringenden Vorsorgewerkes zu belegen; durch je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen und an den Stiftungsrat einzureichen.
- 2.4.6. Die Mitglieder der Vorsorgekommission sowie alle Personen, welche mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge beauftragt sind, sind für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen, verantwortlich (Art. 52 BVG).

3. Delegiertenversammlung

3.1. Wahl und Stimmkraft der Delegierten

- 3.1.1. Jede Vorsorgekommission hat das Recht, je einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmer-Delegierten der Stiftung zu melden. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Vorsorgekommission. Die Delegierten sind der Stiftung jährlich bis zum 28.2. zu melden resp. zu bestätigen. Ohne schriftliche Meldung resp. Bestätigung bis zu diesem Datum hin, verzichtet das Vorsorgewerk für das laufende Jahr auf die Benennung von Delegierten, respektive es gelten die bisherigen Delegierten.
- 3.1.2. Delegierter kann nur sein, wer Mitglied der Vorsorgekommission ist. Scheidet ein Delegierter aus der Vorsorgekommission seines Vorsorgewerkes aus, hat die Vorsorgekommission einen neuen Delegierten zu bestimmen. Er tritt in die laufende Wahlperiode ein und ist der Stiftung umgehend zu melden.
- 3.1.3. Die Stimmkraft der Delegierten ergibt sich aus der Summe des Sparkapitales des Vorsorgewerkes, welches die Delegierten vertreten (Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres).

3.1.4. Pro volle Fr. 200'000.-- Sparkapital erhält das Vorsorgewerk je eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmer-Stimme. Das Vorsorgewerk erhält mindestens eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmer-Stimme, sofern am 1. Januar des Jahres Destinatäre im Vorsorgewerk versichert sind.

3.1.5. Der Arbeitgeber-Vertreter vertritt die Arbeitgeber-Stimmen, der Arbeitnehmer-Vertreter die Arbeitnehmer-Stimmen. Sie können ihre Stimmen entsprechend getrennt einsetzen.

3.1.6. Arbeitgeber-Vertreter und Arbeitnehmer-Vertreter eines Vorsorgewerkes können sich an der Delegiertenversammlung gegenseitig vertreten lassen. Der Inhaber der Stimmkarten gilt gegenüber der Stiftung als stimmberechtigt. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht nötig.

3.1.7. Eine Vertretung durch anderweitige Dritte ist nicht möglich.

3.2. Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung

3.2.1. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten des Stiftungsrates einberufen. Sie kann auch auf Verlangen von angeschlossenen Betrieben, die mindestens einen Fünftel des Sparkapitals vereinen, verlangt werden.

3.2.2. Die Traktanden und Versammlungsunterlagen sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung den Vorsorgekommissionen zuzustellen. Die Vorsorgekommissionen sind für eine unverzügliche Weiterleitung an ihre Delegierten verantwortlich.

3.2.3. Wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung von den angeschlossenen Betrieben verlangt, muss diese innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens durchgeführt werden. Die Frist für den Versand der Unterlagen von 20 Tagen ist einzuhalten.

3.2.4. Der Präsident des Stiftungsrates amtiert an der Delegiertenversammlung als Tagespräsident. Es sind Stimmzähler(in) zu bestimmen.

3.2.5. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

3.3. Beschlussfassung

3.3.1. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates.

3.3.2. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

3.4. Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Anzahl Stiftungsräte sowie Wahl und Abberufung der Stiftungsräte.
- b) Kenntnisnahme der Jahresrechnung.

3.5. Informationsrecht

Der Stiftungsrat informiert die Delegiertenversammlung über die Geschäftstätigkeit der Stiftung, insbesondere über die Tätigkeiten, welche sich aus Ziffer 4.5.1 ergeben.



4. Stiftungsrat

4.1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat ist paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden zusammengesetzt. Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und einem Präsidenten oder Präsidentin. Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates hat nur im Fall eines Stimmgleichstandes ein Stimmrecht.

4.2. Wahl und Amtsdauer

4.2.1. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlperiode dauert jeweils bis zur Delegiertenversammlung, anlässlich welcher die Erneuerungswahlen anstehen. Der bestehende Stiftungsrat ist wieder wählbar. Eine Wiederwahl ist bis zum Erreichen der maximalen Amtsdauer möglich. Diese läuft maximal bis zum vollendeten 70. Lebensjahr.

4.2.2. Für das Präsidium wählbar sind versicherte Personen der Vorsorgewerke sowie externe Vertreter. Die Amtsdauer läuft maximal bis zum vollendeten 70. Lebensjahr.

4.2.3. In den Stiftungsrat wählbar sind versicherte Personen der Vorsorgewerke. Wählbar sind auch externe Vertreter als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter, welche Fachwissen in der beruflichen Vorsorge aufweisen.

4.2.4. Die Amtsdauer endet vorzeitig für versicherte Personen mit dem Austritt aus dem Vorsorgewerk, mit der Abwahl durch die Delegiertenversammlung oder für externe Vertreter mit der Demission. In diesem Falle erfolgt spätestens an der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl. So gewählte Stiftungsratsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer VorgängerInnen ein.

4.3. Stimmberechtigung, Wahlverfahren und Erneuerungswahl

4.3.1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt durch den Stiftungsrat.

4.3.2. An der Delegiertenversammlung wählen die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen die Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat, die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat.

4.3.3. Für die Erneuerungswahl respektive die neue Amtsdauer schlägt der amtierende Stiftungsrat den Vorsorgekommissionen den neuen Stiftungsrat vor. Die Vorsorgekommissionen können ergänzende Wahlvorschläge innerhalb von 30 Tagen einreichen. Wahlvorschläge können von Vorsorgewerken, welche alleine oder zusammen mindestens 50 versicherten Personen vertreten, schriftlich zusammen mit einem Lebenslauf des Kandidaten eingereicht werden.

4.3.4. Gewählt durch die Delegiertenversammlung sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

4.4. Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident des Stiftungsrates hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung;
- b) Einberufung und Leitung der Stiftungsratssitzungen;
- c) Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

4.5. Aufgaben

4.5.1. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Vertretung der Stiftung nach aussen und Bestimmung der Zeichnungsberechtigung, die auch an Personen ausserhalb des Stiftungsrates erteilt werden kann;
- b) Information der Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Stiftung, über die Betriebsrechnung und Bilanz, soweit es die Stiftung als Ganzes betrifft, sowie über die getätigten Anlagen;
- c) Festlegung des Finanzierungssystems;
- d) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie die Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- e) Erlass und Änderung der Stiftungsurkunde und Reglemente;
- f) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- h) Festlegung der Organisation;
- i) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- j) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- k) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Art und Weise der Betreuung und Beratung der angeschlossenen Vorsorgewerke;
- l) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- m) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- n) Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- o) Erstellung eines der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenen internen Kontrollsystems;



- p) Erlass und Änderung der Anlagestrategie (Asset Allocation)
 - q) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
 - r) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf der Leistungen;
 - s) Bestimmung über die Ausgestaltung, den Abschluss und die Kündigung von Anschlussverträgen sowie Regelung der Modalitäten bei Auflösung von Anschlussverträgen;
 - t) Beschluss über Leistungen an die Destinatäre und angeschlossenen Betriebe gemäss Urkunde und Reglementen;
 - u) Bestimmung über die jährliche Reservebildung (Schwankungsreserven für Wertschriften, Rückstellung für Risiken wie Langlebigkeit usw.);
 - v) Beschluss über die Durchführung einer Teilliquidation;
 - w) Beschluss über die Notwendigkeit von Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung;
 - x) Abschluss von Versicherungsverträgen;
 - y) Regelung der Modalitäten zur Erhebung der Risikobeiträge, welche dem Risiko und der Kostenverursachung der angeschlossenen Betriebe Rechnung trägt (Branche, Betriebsgrösse, Schadenverlauf, etc.);
 - z) Beschluss über die Erhebung von Zusatzbeiträgen, welche aufgrund von gesetzlichen Rahmenbedingungen versicherungstechnisch notwendig sind. Der Stiftungsrat stützt sich dabei auf die Grundlagen und Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge;
 - aa) Beaufsichtigung der Tätigkeit der anderen Stiftungsorgane;
 - bb) Prüfung der Beschlüsse der Vorsorgekommission;
 - cc) Behandlung der Anträge der Vorsorgekommission innerhalb von 6 Monaten und abschliessend Entscheidung über eine allfällige Aufnahme des Antrages.
- 4.5.2. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder einer Geschäftsführung zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
- 4.5.3. Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.
- 4.5.4. Der Stiftungsrat handelt als Vorsorgekommission für diejenigen Vorsorgewerke, für welche die Zusammensetzung gemäss Ziffer 2 nicht möglich ist (z.B. nach Aufhebung des Anschlussvertrages infolge Liquidation der angeschlossenen Arbeitgeberfirma oder bei Wegfall sämtlicher Arbeitnehmer).
- 4.5.5. Dem Stiftungsrat stehen ausserdem die Beschlüsse über die nicht anderen Organen zugewiesenen Geschäfte zu.
- 4.5.6. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.
- 4.5.7. Aus zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden und sind an der nächsten Sitzung jeweils nochmals protokollarisch festzustellen. Zirkularbeschlüsse verlangen eine aktive Zustimmung der Stimmen und sind gültig, sofern sich zwei Drittel des Stiftungsrates positiv dazu äussern. Die Beschlüsse können gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine Telefonkonferenz, eine mündliche Beratung oder Aufnahme als Traktandum an der nächsten Sitzung verlangt. Ein Zirkularbeschluss kann per Email erfolgen.
- 4.5.8. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

5. Anlagekommission

Der Stiftungsrat setzt eine Anlagekommission ein. Diese führt die Anlageprozesse im Rahmen der Anlagestrategie sowie der weiteren Bestimmungen im Anlageglement.

5.1. Zusammensetzung

5.1.1. Die Mitglieder der Anlagekommission sowie deren Vorsitzender werden vom Stiftungsrat ernannt. Die Anlagekommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Neben den Mitgliedern des Stiftungsrates können auch externe Fachspezialisten und/oder die Geschäftsleitung der Stiftung im Anlageausschuss vertreten sein.

5.1.2. Die Mitglieder der Anlagekommission sind auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können durch den Stiftungsrat jederzeit abberufen werden oder durch andere Vertreter ersetzt werden. Die Amtsdauer läuft maximal bis zum vollendeten 70. Lebensjahr.

5.2. Sitzungen und Beschlussfassung

Die Anlagekommission tagt in der Regel quartalsweise, wobei bei besonderen Marktsituationen jedes Mitglied die kurzfristige Einberufung einer Sitzung verlangen kann. Die Anlagekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende mit Stichentscheid. Beschlüsse sind auf dem Zirkularweg möglich. Sie führt über jede Sitzung ein Protokoll, welches dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht wird.

Aus zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden und sind an der nächsten Sitzung jeweils nochmals protokollarisch festzustellen. Zirkularbeschlüsse verlangen eine aktive Zustimmung der Stimmen und sind gültig, sofern sich zwei Drittel der Mitglieder der Anlagekommission sich positiv dazu äussern. Die Beschlüsse können gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine Telefonkonferenz, eine mündliche Beratung oder Aufnahme



als Traktandum an der nächsten Sitzung verlangt. Ein Zirkularbeschluss kann per Email erfolgen.

Die Anlagekommission führt über ihre Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

5.3. Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission sind im Anlagereglement geregelt.

6. Geschäftsstelle

6.1. Aufgaben

Der Stiftungsrat setzt eine Geschäftsstelle ein. Diese ist als Geschäftsführung tätig und führt die Stiftung im Auftrag des Stiftungsrates.

Sie besorgt insbesondere:

- a) die laufende Korrespondenz,
- b) das Inkasso der Vorsorgebeiträge,
- c) das Führen der Buchhaltung,
- d) das Führen der Alterskonten,
- e) das Führen der technischen Buchhaltung (Mutationswesen u. Bestandesverwaltung der Destinatäre),
- f) das Bereitstellen der Leistungsausweise,
- g) die Abwicklung von WEF-Fällen, Verpfändungen, Einkäufen etc.,
- h) die Schadenerledigung in Vorsorgefällen unter Beachtung der Vorsorgereglemente und der allfälligen Beschlüsse der Vorsorgekommissionen,
- i) die Ausstellung von Quittungen und Bescheinigungen,
- j) Korrespondenz und Administration mit allen Organen der Stiftung (Delegierte, Stiftungsrat, Aufsicht, Rückversicherung, Sicherheitsfonds, Revisionsstelle etc.)
- k) die Information der Stiftungsorgane über Tatsachen, die für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse von Interesse sind,
- l) die Bereitstellung der Jahresrechnung der Stiftung zuhanden des Stiftungsrates,
- m) die Betreuung und Beratung der Destinatäre,
- n) Traktandierung und Protokollierung der Delegiertenversammlung;
- o) Traktandierung, Einberufung und Protokollierung der Sitzungen im Stiftungsrat und in der Anlagekommission;
- p) Teilnahme und fachliche Unterstützung als Beisitzer an den Stiftungsrats- und Anlagekommissions-Sitzungen;
- q) Kontakt zu Behörden;

- r) allfällige Aufgaben betreffend die Vermögensanlage sind im Anlagereglement geregelt;
- s) Durchführung der Wahlen,
- t) die Prüfung, der Abschluss und die Unterzeichnung der Anschlussverträge,
- u) alle übrigen Geschäfte, welche ihr der Stiftungsrat überträgt und für eine ordentliche Geschäftsführung notwendig sind.

7. Revisionsstelle

7.1. Aufgaben

- 7.1.1. Die Revisionsstelle übt ihr Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.
- 7.1.2. Die Revisionsstelle kann mit Aufträgen des Stiftungsrates, insbesondere zur Kontrolle einzelner Vorsorgewerke, betraut werden.
- 7.1.3. Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Der Bericht wird der Aufsicht zur Kenntnis gebracht.

8. Experte für die berufliche Vorsorge

8.1. Aufgaben

- 8.1.1. Der Experte übt sein Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.
- 8.1.2. Der Bericht des Experten für berufliche Vorsorge wird der Aufsicht zur Kenntnis gebracht.

9. Kommission mit besonderen Aufgaben

Der Stiftungsrat ist befugt, für spezielle Aufgaben ihres Kompetenzbereiches Kommissionen einzusetzen. Für diese sind entsprechende Richtlinien mit Angaben über Zielsetzung, Besetzung, Kosten etc. schriftlich zu erlassen.

10. Ausbildung der Stiftungsräte

Die Stiftung gewährleistet die Erstausbildung und Weiterbildung des Stiftungsrates auf eine Weise, dass dieser seine Führungsaufgaben wahrnehmen kann und trägt dafür die Kosten.

11. Aufbewahrung der Vorsorgeunterlagen

Die Vorsorgeunterlagen werden im Sinne von Art. 27j, 27j und 27k BVV2 aufbewahrt.

12. Verhältnis zu den Vorsorgereglementen

Dieses Organisationsreglement gilt als integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages sowie aller Vorsorgereglemente.



13. Loyalität und Integrität in der beruflichen Vorsorge

Die Stiftung hat sich der ASIP-Charta unterstellt. Alle betroffenen Personen haben mittels jährlicher Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung die Einhaltung der Bestimmungen zu bestätigen.

14. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Vorsorgekommissionen, der Stiftungsrat, die Delegierten sowie alle Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen für alle Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis erhalten, der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach Beendigung der Funktion bestehen. Die Stiftung kann diesbezüglich

die Unterzeichnung einer Schweigepflichtvereinbarung verlangen.

15. Inkrafttreten und Änderungen

15.1.1. Dieses Organisationsreglement wurde am 31. August 2023 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2023.

15.1.2. Der Stiftungsrat kann eine Änderung dieses Organisationsreglements beschliessen. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Chur, im Oktober 2023